



Praxisinformationen für Kammermitglieder zum Corona-Virus/Covid-19

Stand: 20. September 2022, 15:00 Uhr

(*gelb markierte Felder kennzeichnen Änderungen zur Vorversion)

Inhaltsverzeichnis

(1)	Einleitung.....	2
(2)	Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten	2
(3)	Finanzielle Kompensation nach § 56 IfSG bei behördlich angeordneter Praxisschließung/Quarantäne oder bei behördlich angeordneter Schließung/Quarantäne der Kita oder Schule Ihres betreuungsbedürftigen Kindes.....	3
(4)	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen: Entschädigungszahlungen	3
(5)	Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon	3
(6)	Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter	3
(7)	Personenobergrenzen in Baden-Württemberg.....	5
(8)	Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft	5
(9)	Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen	6
(10)	Mund-Nasen-Schutz in Praxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	6
(11)	Bescheinigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	6
(12)	Hygienezuschlag	7
(13)	„3G am Arbeitsplatz“: Testpflicht für Beschäftigte und Besucher*innen	7
(14)	Allgemeine Arbeitgeberpflichten, Hygienekonzepte	7
(15)	vollständige Immunisierung als Tätigkeitsvoraussetzung in Kliniken, Praxen, Ambulanzen	8
(16)	Sonderzahlung.....	9

(1) Einleitung

Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg steht Ihnen, liebe Mitglieder, auch in der Corona-Pandemie beratend zur Seite. Die Praxisinformationen sollen Ihnen einen Überblick über die aktuellen Regelungen im Hinblick auf Ihre berufliche Tätigkeit geben.

Die bisherigen pandemiebedingten Sonderregelungen sind bis zum 30.09.2022 befristet. In Vorbereitung auf das erwartete Infektionsgeschehen im Herbst gelten folgende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes zum 1. Oktober 2022, die zunächst bis zum 7. April 2023 befristet sind:

Neben einer bundesweit einheitlichen Verschärfung ist eine 2-stufige Ermächtigung der Länder vorgesehen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Entsprechende Konkretisierungen für das Land Baden-Württemberg werden für den 23. September 2022 erwartet.

Es gilt ab dem 01.10.2022 eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske für Patienten und Besucher in psychotherapeutischen Praxen.

Bitte halten Sie sich weiterhin über unsere Homepage und die Tagespresse informiert. Wir werden Sie auch über etwaige Entscheidungen des Landesgesetzgebers an dieser Stelle informiert halten.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie auf den Homepages des RKI, des Sozialministeriums Baden-Württemberg, des BMAS, der BPtK, der KBV, der KV Baden-Württemberg:

<https://www.rki.de/>

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/corona.html>

<https://www.bptk.de/>

<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/>

(2) Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten

Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen sind entfallen.

Weitere Informationen zur Absonderung entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Landesregierung unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/anpassungen-bei-quarantaene-und-isolation-fuer-kritische-infrastruktur/> oder der Seite des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html;jsessionid=3E8064B7AF3FA03C98EDCD12303FF9FA.internet052?nn=13490888.

(3) Finanzielle Kompensation nach § 56 IfSG bei behördlich angeordneter Praxisschließung/Quarantäne oder bei behördlich angeordneter Schließung/Quarantäne der Kita oder Schule Ihres betreuungsbedürftigen Kindes

Achtung: seit dem **15. April 2022** besteht grundsätzlich nur noch für geboosterte Personen (Doppelimpfung plus Auffrischungsimpfung) ein Entschädigungsanspruch nach IfSG. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbotes keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorliegt.

Bitte informieren Sie sich unter <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>.

(4) Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen: Entschädigungszahlungen

Eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) wird nur gewährt, wenn die Praxen durch behördliche Anordnung geschlossen und die/der Praxisinhaber/in die Anordnung zur Quarantäne erhalten hat und zudem geboostert ist.

Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/>.

(5) Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon

Die Sonderregelungen für Vertragspsychotherapeuten im GKV-System sind ausgelaufen. Es gilt, wie vor der Coronapandemie, dass ausschließlich die Ziffer 01435 EBM im Quartal als einzige Leistung abgerechnet werden kann. Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie auch bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel die Leistungen **von Ihrem Praxissitz** vornehmen müssen.

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Für Privatabrechnungen sind die Sonderbestimmungen zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ/GOP für längere telefonische Beratungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie ebenfalls zum 31.03.2022 ausgelaufen.

(6) Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter

Ab dem **01. Juli 2022** gelten für Vertragspsychotherapeuten flexible Obergrenzen für Videobehandlungen. Bisher galt eine Begrenzung von maximal 30 Prozent für jede einzelne Leistungen (GOP) innerhalb eines Quartals. Künftig können einzelne Leistungen auch häufiger per Video stattfinden, solange die 30-Prozent-Grenze für genehmigungspflichtige Leistungen

insgesamt eingehalten wird. Eine Ausnahme gilt hierbei für Akutbehandlungen. Diese Leistung darf je Psychotherapeut*in im Quartal weiterhin über alle Patient*innen hinweg nur zu 30 Prozent per Video stattfinden (vgl. <https://www.bptk.de/flexiblere-videobehandlung-fuer-psychotherapeutinnen/>).

Zudem können Psychotherapeut*innen seit dem 01. Oktober 2021 die **Akutbehandlung und Gruppenpsychotherapien per Video** anbieten. Grund hierfür sind die geänderten Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM). <https://www.bptk.de/akutbehandlung-und-gruppentherapie-ab-1-oktober-per-video-moeglich/>. Die Einzelheiten, auch zur Abrechnung, lesen Sie bitte auf der Homepage der KBV <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> und der KV Baden-Württemberg nach oder wenden Sie sich an die Abrechnungsberatung der KV.

Es gilt aber **weiterhin die Obergrenze von 30 Prozent der Behandlungsfälle insgesamt mit ausschließlicher Videobehandlung**. Psychotherapeutische Sprechstunden (35151) und probatorische Sitzungen (35150) dürfen weiterhin nicht mehr per Video erbracht werden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie die Videobehandlung **von Ihrem Praxissitz** vornehmen müssen. Die Abrechnungsfähigkeit besteht nur, wenn ein zertifizierter Videodienstanbieter verwendet wird. Welche Anbieter zertifiziert sind, erfahren Sie auf der Homepage der KBV: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die [Praxis-Info der BPtK zur Videobehandlung](#) sowie die [Informationen zur Videosprechstunde](#) auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

Videosprechstunden sind vom Praxissitz vorzunehmen.

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten ggf. gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Für Kammermitglieder, die **in einer Privatpraxis** tätig sind, gilt: Versicherte der privaten Krankenversicherung, die in ihren Verträgen auch psychotherapeutische Leistungen vereinbart haben, können **seit dem 01. Januar 2022** mittels Videoübertragung behandelt werden. Dem liegt eine gemeinsame [Abrechnungsempfehlung von Bundespsychotherapeutenkammer \(BPtK\), Bundesärztekammer \(BÄK\), dem Verband der Privaten Krankenversicherung \(PKV\) und der Beihilfe](#) zugrunde, vgl. https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/01/Abrechnungsempfehlungen-telemedizinische-Erbringung-von-Leistungen_Behandlung-psychischer-Erkrankungen_GOP_ab-01.01.2022.pdf.

Die in den Abrechnungsempfehlungen definierten Leistungen, d.h. psychotherapeutische Sprechstunden, probatorische Sitzungen und psychotherapeutische Behandlungen können nun erbracht und analog abgerechnet werden. Bei der Rechnungsstellung ist darauf zu achten, dass anzugeben ist, dass es sich um eine telemedizinische Leistungserbringung gehandelt hat. Eine Begrenzung bezüglich der Anzahl der Patientinnen und Patienten oder der Leistungsmenge besteht nicht. Allerdings sollte die psychotherapeutische Sprechstunde zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung, wenn möglich, weiterhin im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Nicht abrechnungsfähig sind Gruppentherapien für Versicherte der privaten Krankenversicherung.

Es soll in der Rechnung angegeben werden, dass es sich um eine telemedizinische Leistungserbringung handelt.

Nicht **beihilfefähig** sind Aufwendungen für telefonische Sprechstunden, für probatorische Sprechstunden über Video oder Telefon, für psychotherapeutische Akutbehandlungen per Video oder Telefon, für Gruppenpsychotherapie per Video oder Telefon, für Hypnosebehandlungen per Video oder Telefon, sowie Online-gestützte Therapieprogramme als therapieersetzende Anwendungsform in der ambulanten Behandlung. Auch im Bereich der beihilfefähigen Leistungen gelten die Regelungen bereits seit dem 01. Januar 2022.

Für die Behandlung **im Wege der Kostenerstattung** sollte individuell und vorab eine Klärung mit der Krankenkasse herbeigeführt werden, bevor die Leistung mittels Videodienst erbracht wird. Für die Behandlung im Wege der Kostenerstattung gelten die GKV-Anforderungen entsprechend, sodass auch hierbei ein zertifizierter Videodienstanbieter obligatorisch sein dürfte und ggf. der Kasse nachzuweisen ist. Näheres klären Sie bitte direkt mit der Kasse. Wir empfehlen, dass die Patient*innen bzw. mit deren Zustimmung die Psychotherapeut*innen sich eine schriftliche Kostenzusage für Videobehandlungen einholen sollten.

Wir weisen darauf hin, dass für alle Kammermitglieder, unabhängig von der beruflichen Stellung, die Berufsordnung gilt. Für die Behandlung mittels elektronischer Kommunikationsmedien sind die ethischen Standards insbesondere in § 5 Abs. 6 BO normiert.

(7) Personenobergrenzen in Baden-Württemberg

Personenobergrenzen bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen bestehen derzeit nicht.

(8) Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft

Der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht und der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen verpflichtet, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und **Gefährdungspotentiale so gering wie möglich zu halten**. Auf der Homepage der Landesregierung wird empfohlen, dass schwangere Arbeitnehmer*innen im Gesundheitswesen keine diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten an Patient*innen mehr durchführen sollten. Kann das Risiko nicht dadurch minimiert werden, dass die Behandlung als Videobehandlung fortgesetzt wird, so kommt ein Beschäftigungsverbot in Betracht. Dieses wird auch von der Arbeitsgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien empfohlen:

[Merkblatt der Regierungspräsidien zur Beschäftigung schwangerer Frauen vom 07.04.2022](#)

Ein generelles Beschäftigungsverbot kann nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Mutterschutzgesetz erteilt werden, was aktuell nicht der Fall ist, da dort kein generelles Beschäftigungsverbot wegen Infektionsgefahren mit dem Coronavirus geregelt ist. Demnach kann nur ein **individuelles Beschäftigungsverbot** erteilt werden. Ein individuelles Beschäftigungsverbot muss entweder die/der behandelnde Gynäkologe oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt erteilen. Das hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die Angestellte muss das Beschäftigungsverbot dann dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen und das ärztliche Attest dem Arbeitgeber und der Krankenkasse vorlegen. Der Arbeitgeber zahlt im Falle des umfassenden Beschäftigungsverbotes das Gehalt fort, kann dieses sich aber von der Krankenkasse der Angestellten erstatten lassen.

(9) Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen, auch beruflicher Art, sind derzeit unbeschränkt möglich.

(10) Mund-Nasen-Schutz in Praxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens

In Psychotherapiepraxen besteht ab dem 1. Oktober 2022, zunächst befristet bis 07. April 2023, wieder eine Maskenpflicht, und zwar für alle Patient*innen und Besucher*innen in psychotherapeutischen Praxen. Vorgeschrieben ist nunmehr das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Maske (das sind solche mit ausländischer Zulassungsnummer, z.B. KN 95) für grundsätzlich alle Personen ab dem Alter von 6 Jahren (§ 28b Abs. 1 Nr. 5 lit. a IfSG).

Personen unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Ebenso sind gehörlose Menschen oder schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und Menschen mit einem aktuellen ärztlichen Befreiungsattest von dieser Pflicht ausgenommen.

Patient*innen und deren Begleitpersonen dürfen die Maske absetzen, wenn das Absetzen der Atemschutzmaske für die Behandlung erforderlich ist. Bei dieser Beurteilung steht Ihnen ein therapeutisches Ermessen zu. Es sollte jedoch mit den Patient*innen und Begleitpersonen besprochen werden, ob die Atemschutzmaske aus Ihrer Sicht uneingeschränkt getragen werden soll oder ob Sie aus therapeutischen Gründen hiervon Abweichungen vornehmen wollen.

Grundsätzlich dürfen Patient*innen und Besucher*innen Ihre Praxen nur mit dem o.g. Atemschutzmasken betreten und Sie dürfen Personen ohne eine solche Maske den Zutritt zur Praxis verweigern, sofern nicht einer der vorgenannten Ausnahmegründe einschlägig ist.

Eine Maskenpflicht und eine Testpflicht besteht zudem für Patienten und Besucher in Krankenhäusern, sowie (voll- bzw. teil-) stationäre Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen. Bitte wenden Sie sich für die weiteren Einzelheiten an die Einrichtungsleitung.

(11) Bescheinigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Das Infektionsschutzgesetz schreibt nun ausdrücklich vor, dass eine **ärztliche Bescheinigung** erforderlich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass PP, KJP und P eine Bescheinigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nicht mit rechtsverbindlicher Wirkung ausstellen können.

(12) Hygienezuschlag

Alle vertragspsychotherapeutischen Praxen (Kassenzulassung) können bei direktem Patientenkontakt, seit dem 01. Januar 2022 einen Hygienezuschlag erhalten. vgl. https://www.kbv.de/html/1150_55473.php.

(13) „3G am Arbeitsplatz“: Testpflicht für Beschäftigte und Besucher*innen

Eine allgemeine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz besteht nicht.

Testpflichten und damit Zugangsbeschränkungen gelten jedoch insbesondere für folgende vulnerable Einrichtungen weiter:

- Krankenhäuser
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen

Schnelltests für asymptomatische Personen:

Die Sachkosten für die Test-Kits für Antigen-Schnelltests des eigenen Praxispersonals können weiter abgerechnet werden. Wie bisher auch, können Sie pro Monat jedem Beschäftigten bis zu zehn PoC-Antigentests anbieten, nutzen und abrechnen. Wir verweisen für die Einzelheiten auf unsere vorhergehenden Veröffentlichungen sowie auf die Homepage der KV:

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/testv-abrechnung-nicht-kv-mitglieder>

(14) Allgemeine Arbeitgeberpflichten, Hygienekonzepte

Grundlegende Hinweise in Bezug auf Ihr Tätigkeitsfeld in dem Leitfaden „**Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis**“ vom Kompetenzzentrum (CoC) Hygiene und Medizinprodukte der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, welche nunmehr in 2. Auflage neu erschienen ist:

<https://www.hygiene-medizinprodukte.de/download/hygieneleitfaden-psychotherapeutische-praxis/>

Zudem wird mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung festgelegt, dass im betrieblichen Hygienekonzept auch eine Gefährdungsabwägung zu erfolgen hat, insbesondere,

- die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern
- die Sicherstellung der Handhygiene,
- die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
- das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
- die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten,
- das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,
- das Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zu Hause arbeiten, zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos sich regelmäßig kostenfrei durch In-vitro-Diagnostika zu testen.

Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, sind den Beschäftigten medizinische Masken oder Atemschutzmasken zu stellen.

(15) vollständige Immunisierung als Tätigkeitsvoraussetzung in Kliniken, Praxen, Ambulanzen

Im Zuge der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde § 20a IfSG neu eingefügt.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat am 28.02.2022 eine Handreichung für die Gesundheitsämter, zur Ermöglichung eines einheitlichen Verwaltungshandelns, veröffentlicht. Diese ist unter nachfolgendem Link, [AT_KOPF_STD \(baden-wuerttemberg.de\)](http://AT_KOPF_STD(baden-wuerttemberg.de)), einsehbar.

Weitergehende Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter [Zusammen gegen Corona | Bundesministerium für Gesundheit](#). Eine Aufzeichnung der Informationsveranstaltung des Sozialministeriums Baden-Württemberg finden Sie unter [Immer noch unsicher? - Informationskampagne zum Impfen in Baden-Württemberg | #dranbleibenBW \(dranbleiben-bw.de\)](#)

Die **Meldung der Einrichtungen und Praxen wird über ein landesweit einheitliches digitales Meldeportal, über die Internetpräsenz des Sozialministeriums**. Das digitale Meldeportal ist seit dem 16. März 2022 freigeschaltet. Von nun an sind die Meldungen über das Portal mitzuteilen. Hierzu finden Sie Hilfestellungen bezüglich der Verwendung des digitalen Meldeportals auf der Homepage des Sozialministeriums, [Meldeportal: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

Ebenso verweisen wir auf die Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 15. März 2022 [Digitales Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](#). Darüber hinaus können Sie weitergehende Informationen aus der Anleitung zur Benutzung des Meldeportales erhalten [Corona Handreichung 20a-IfSG Anleitung-Meldeportal.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

Bei technischen Fragen zur Bedienung des Portals wenden Sie sich bitte an den telefonischen Support des Sozialministeriums unter folgender Nummer: **0800 7242025** Die Hotline erreichen Sie von Montag bis Freitag 8-19 Uhr.

Eindeutig ist die Rechtslage für Neubeschäftigungen, d.h. Arbeitsverhältnisse, die erst zum 16. März oder später getroffen werden. Hier gilt **§ 20a Abs. 3 IfSG** und es besteht ein direktes Beschäftigungsverbot für nicht immunisierte Arbeitnehmer. Ein Tätigwerden ohne Vorlage eines gültigen Immunisierungsnachweises ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§73 Abs. 1a Nr. 7g) bußgeldbewehrt. Zweifelt der (potenzielle) Arbeitgeber an der Echtheit des vorgelegten Nachweises, so ist das Gesundheitsamt zu informieren.

Für bestehende Arbeitsverhältnisse („Bestandspersonal“) gilt **§ 20a Abs 2 IfSG**. Beschäftigte haben bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Immunisierungsnachweis vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nicht bußgeldbewehrt. Allerdings kann eine Nichtvorlage arbeitsrechtlich sanktioniert werden, da der Arbeitgeber meldepflichtig gegenüber dem Gesundheitsamt ist. Verstöße sind bußgeldbewehrt nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG. D.h., sofern die Leiter*innen der betroffenen Einrichtungen/ Unternehmen ihren gesetzlichen Meldepflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann gegen sie laut Infektionsschutzgesetz ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden. Die Gesundheitsämter können zudem stichprobenartige Kotrollen vornehmen.

Nach der Arbeitgebermeldung entsteht für nicht immunisierte Mitarbeiter nicht automatisch ein Beschäftigungsverbot, vielmehr hat das zuständige Gesundheitsamt eine (Ermessens-) Entscheidung zu treffen, d.h. es kann ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen.

Folgende personenbezogene Angaben sind dem Gesundheitsamt nach § 2 Nummer 16 IfSG über das Meldeportal zu übermitteln:

- Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum sowie die Anschrift des Beschäftigten
- Soweit der Einrichtung vorliegend: Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Einzelpraxisinhaber*innen ohne Personal sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt auf Verlangen die o.g. Nachweise vorzulegen. Auch hier kann das Gesundheitsamt gegen eine Person, die auf Verlangen keinen Nachweis vorlegt, ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot anordnen, vgl. Ausführungen oben.

Kammermitglieder, die gegen die o.g. Tätigkeitsbedingung einer vollständigen Immunisierung den Rechtsweg beschreiten wollen, können sich zur Beratung an einen Rechtsanwalt wenden. Die Kammer kann keine Einzelberatungen anbieten.

Bescheinigungen über eine medizinische Kontraindikation zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Ausweislich des § 20a Abs. 2 Nr. 3 IfSG ist ausnahmslos das „ärztliche Zeugnis“ gefordert. Eine Gleichstellung anderer Heilberufe, insbesondere der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, müsste vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung oder in einer Erläuterung dazu ausdrücklich thematisiert werden, was bislang nicht der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund gehen wir von einer sehr restriktiven Auslegung der entgegenstehenden medizinischen Gründe aus und raten unseren Mitgliedern dies auch gegenüber der Patientin zu kommunizieren. Rückfragen hierzu sind an das zuständige Gesundheitsamt oder das Sozialministerium zu richten.

(16) Sonderzahlung

Psychotherapeutische Praxen sind nach der Änderung des IfSG nun ausdrücklich auch als eigenständige Tatbestandsalternative in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 8 IfSG gefasst und gleichrangig mit Arztpraxen und Zahnarztpraxen im Gesetz genannt. Wir gehen davon aus, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Auszahlung der steuerbefreiten Sonderzahlung auf Grundlage des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 IfSG auch für Psychotherapiepraxen möglich ist. Bitte lassen Sie sich hierzu im Bedarfsfall vorab von Ihrer Steuerberater*in beraten.